

Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Billenhagen

Forstamt Billenhagen • Billenhagen 3 • 18182 Blankenhagen

Hansestadt Rostock
 Der Oberbürgermeister
 Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung

Neuer Markt 3
 18069 Rostock

Bearbeitet von: Herr Kilian

Telefon: 0 3 82 24/ 44 78-0
 Fax: 0 3 82 24/ 44 7 89
 e-mail: burkhard.kilian@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.21/FoA 21
 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Blankenhagen, den 17. Oktober 2016

Hansestadt Rostock Amt für Stadtplanung	Pl. Nr.: 1948
eingeg. am:	20. OKT. 2016
weitergeleitet an:	61.20

B-Plan Nr. 15.WA.178 „Obere Warnowkante“

Ihr Schreiben vom 30.09.2016

- Ihr Antrag auf Waldumwandlung vom 17.09.2014, präzisiert Stand August 2016
- Stellungnahme Amt für Stadtgrün vom 03.12.2014
- Waldumwandlungserklärung vom 10.12.2014, 1. Anpassung 19.08.2015

Bl. 20.10.16

*Skizze 08.11.2016
 1) 61.31 V.a. 2) φ 73 mit der Bitte um*

Sehr geehrter Herr Müller,

unter Bezugnahme Ihres Schreibens vom 30.09.2016 haben Sie die Planungsunterlage hinsichtlich Ihres Waldumwandlungsantrages vom 17.09.2014 entsprechend unserer o.g. Anpassung vom 19.08.2015 präzisiert. Den Hinweisen und Forderungen der Forstbehörde vom 11.03.2015 wurde gefolgt. Aus forstrechtlicher Sicht bestehen vorerst keine Bedenken. Die o.g. Waldumwandlungserklärung wird wie folgt in einigen relevanten Belangen ergänzt.

*UVP-Vorprüfung
 3) φ 62,1
 61.001.60.16
 88(z.K.
 D.S.
 4) φ 30
 Wagne*

Waldumwandlung

Zur Realisierung des Vorhabens ist eine Überführung von Wald in eine andere Nutzungsart (Umwandlung) erforderlich. Insgesamt beläuft sich die in Anspruch genommene Fläche auf 1,04 ha. Nach § 15 Abs. 1 LWaldG M-V¹ in Verbindung mit § 42 Abs. 2 NatSchAG M-V² darf Wald nur mit vorheriger Genehmigung der unteren Forstbehörde, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen ist, in eine andere Nutzungsart überführt werden (Umwandlung). Zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des § 15 LWaldG M-V ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine exakte Waldbilanz zu erstellen. In ihr sind alle Waldflächen aufzuführen, die dauerhaft bzw. zeitlich befristet betroffen sind. Die genaue Größenordnung (Angabe in m²) und Lage der Waldumwandlungs- und Kompensationsflächen sind im

¹ Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 13, 28, 51 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)

² Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)

Rahmen der Waldbilanz zu benennen (flurstücksweise Darstellung in Tabellenform und auf einer Karte – ist erfolgt).

Im Einzelnen sind folgende Flurstücke anteilig betroffen und sind Bestandteil der Waldbilanz:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Temporäre Inanspruchnahme (m ²)*	Dauerhafte Inanspruchnahme (m ²)*
Gehlstorf	1	64/48	665	
Gehlstorf	1	65/17		65
Gehlstorf	1	65/20		7.290
Gehlstorf	1	65/23		190
Gehlstorf	1	116/2		900
Gehlstorf	1	117		790
Gehlstorf	1	118/1		210
Gehlstorf	1	118/2		220
		Σ	665	9.665

Für die Herleitung des erforderlichen Ausgleichs für geplante Waldumwandlungen wurde seitens der Landesforstanstalt M-V ein sog. Berechnungsmodell zur Bewertung von Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) bei Waldumwandlung und Kompensation in Mecklenburg-Vorpommern entwickelt. Auf Grundlage der mir digital zur Verfügung stehenden Waldfunktionen werden sog. Waldpunkte für die Waldumwandlungs- und für die Ersatzaufforstungsfläche berechnet und im Anschluss daran verglichen. Wenn die Waldpunkte der Ersatzaufforstung den Waldpunkten der Waldumwandlung entsprechen und die Ersatzaufforstungsfläche mindestens genau so groß wie die Umwandlungsfläche ist, dann ist die Umwandlung vollständig kompensiert. Die Bewertung der hier im Vorhaben geplanten Waldumwandlung und die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs erfolgten mit diesem Berechnungsmodell und sind Bestandteil der vorliegenden Waldbilanz. Die Berechnung hat letztendlich eine Kompensation in einem Verhältnis von 1:1,68 ergeben und entspricht einer notwendigen Ersatzaufforstung von **1,75 ha**. Nach den Planungsunterlagen steht zum Ausgleich der negativen Folgen der Waldumwandlung eine geeignete Fläche in der Gemarkung Bentwisch, Flur 1, Flurstück 44/40 und 45/11 (anteilig 1,80 ha) zur Verfügung (Begründung S. 33). Die Größe der Ersatzaufforstungsfläche ist ausreichend, die forst- und naturschutzrechtliche Kompensation infolge der notwendigen Waldumwandlung innerhalb des Vorhabensgebietes vollständig auszugleichen. Die vorgesehene Fläche in Hinrichshagen kann demzufolge für andere Vorhaben genutzt werden.

Waldabstand, Flächen die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind

Entsprechend § 20 ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand zum Wald von 30 m einzuhalten. In den nachfolgenden Planungen ist sicherzustellen, dass alle baulichen Anlagen, die dem vorübergehenden bzw. ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, einen

Waldabstand von 30 m strikt einhalten (§ 3 WAbstVO M-V³). Im Rahmen der Aufstellung des vorstehenden Bebauungsplanes dürfen in Waldabstandsflächen nur solche baulichen Anlagen zugelassen werden, welche auch als Ausnahmen entsprechend § 2 WAbstVO M-V zulässig sind. Die Hansestadt Rostock schränkt diese zulässigen Nutzungen gleichzeitig im Sinne einer einheitlichen, hochwertigen und offenen sowie grünen Gestaltung des Baugebietes weiter ein (Begründung Pkt. 3.9.3, S. 36)

Waldbewirtschaftung

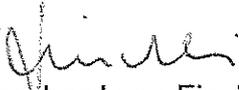
Zur Gewährleistung der ungehinderten Durchführung aller forsthoheitlichen Tätigkeiten, des Waldbrand- und Forstschutzes sowie der Waldbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen sowie nach Umsetzung des Vorhabens die verbleibende Waldfläche weiterhin erschlossen ist. Es ist sicherzustellen, dass das freie Betretungsrecht der verbleibenden Waldfläche im Vorhabensgebiet zum Zwecke der Erholung nicht eingeschränkt wird.

Sonstiges

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG⁴) sind Waldrodungen (Waldumwandlungen) UVP-pflichtig. Ab einer zusammenhängenden Waldumwandlungsfläche von 1 ha ist eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Zu beachten ist § 3 Abs. 2 UVPG, wonach eine Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen UVP-Vorprüfung besteht, wenn geplante Vorhaben in einem engen bzw. kumulierenden Zusammenhang stehen und damit den Schwellenwert erreichen. Eine Kumulationswirkung entsteht, wenn Maßnahmen derselben Art zum gleichen Zeitraum (max. 10 Jahre) in engem räumlichen Zusammenhang (max. 250 m) durchgeführt werden. Ich gebe Ihnen hiermit den Hinweis, dass eine solche Kumulationswirkung bei der geplanten Waldumwandlung für den B-Plan „Obere Warnowkante“ und dem B-Plan „Gehlsdorfer Nordufer“ besteht und eine allgemeine UVP-Vorprüfung ! zwingend durchzuführen ist.

Die Genehmigungsfähigkeit (Waldumwandlungserklärung) der Waldumwandlung ist demzufolge von den Ergebnissen der im Genehmigungsverfahren noch durchzuführenden allgemeinen UVP-Vorprüfung abhängig.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Dr. Bernhard von Finckenstein
Forstamtsleiter

³ Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt geändert worden ist durch Verordnung vom 9. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 805)

⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. S. 2490) geändert worden ist